

NEWSLETTER

Heutiges Thema

- Niedersächsische Änderungs-Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 05.06.2020
- Wichtige Hinweise zur praktischen Umsetzung des Besuchsrechts
- Lieferungshinweise zu Einmalhandschuhen

Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus Stand 08.06.2020

Mit der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 05.06.2020 ergeben sich erneut Anpassungen für die Heime und unterstützende Wohnformen und Einrichtungen der Tagespflege. Die Änderung tritt ab dem 08.06.2020 in Kraft. Hier die für Sie wichtigsten Auszüge:

§ 2 a Absatz 1:

(1) 1In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind

1. der Besuch bei Patientinnen, Patienten und beim Personal sowie

2. das Betreten zu anderen Zwecken als zur Heilung und Pflege

nur unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 11 erlaubt. 2In einer

Vorsorgeeinrichtung und einer Rehabilitationseinrichtung ist die Begleitung der

Patientinnen und Patienten durch eines oder mehrere Kinder oder deren Mitnahme durch die Patientinnen und Patienten erlaubt. ³Für die Kinderbetreuung in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Gruppen findet § 1 a Abs. 4 Sätze 5 bis 7 entsprechende Anwendung. ⁴Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung erstellten Hygienekonzepts berechtigt, Besuch von einer Person gleichzeitig zu empfangen, es sei denn, dass es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt; die reguläre stationäre Behandlung von SARS-CoV-2-Patientinnen und -Patienten in Krankenhäusern stellt kein Infektionsgeschehen dar. ⁵Die Einrichtung hat den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer dieser Person sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung zu dokumentieren und für die Dauer von drei Wochen nach dem Besuch aufzubewahren, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden kann; andernfalls darf die Person die Einrichtung nicht betreten. ⁶Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁷Spätestens einen Monat nach dem Besuch der Person sind die Daten zu löschen. ⁸Das Hygienekonzept muss unverzüglich fertiggestellt werden und Regelungen für das zeitweilige Verlassen der Einrichtung durch die Patientinnen und Patienten enthalten; es ist auf Verlangen der zuständigen Behörde von der Leitung der Einrichtung vorzulegen. ⁹Besuche durch werdende Väter, durch Väter von Neugeborenen, und durch Eltern und Sorgeberechtigte von Kindern auf Kinderstationen sind zu gestatten. ¹⁰Die Leitung der Einrichtung kann zudem Besuche durch nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Patientinnen und Patienten und von Patientinnen und Patienten, bei denen der Sterbeprozess eingesetzt hat, sowie Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung durch ambulante Hospizdienste zulassen. ¹¹Die Leitung hat zudem Besuche von gerichtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuern sowie von Richterinnen und Richtern in Betreuungsangelegenheiten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Betreuungsstellen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, Lehrkräften für den Krankenhausunterricht, Seelsorgerinnen, Seelsorgern, Geistlichen und Urkundspersonen sowie von Personen, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig sind, zuzulassen; die Zulassung ist mit Auflagen zu verbinden, die die Gefahr einer Infektion vermindern.

§ 2 b Absatz 1:

1In Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG, in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG und in Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG ist die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass diese für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme in Quarantäne untergebracht werden, oder wenn die Leitung der Einrichtung mit dem Einverständnis der neuen Bewohnerin oder des neuen Bewohners ab der Aufnahme für einen Zeitraum von 14 Tagen sicherstellt, dass

1. ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht unterschritten wird,
2. beobachtet wird, ob die neuen Bewohnerinnen und Bewohner Symptome einer Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 entwickeln, und
3. sich die Bewohnerinnen und Bewohner im Fall des Auftretens solcher Symptome unverzüglich ärztlich vorstellen.

2In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, ist die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass diese für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Aufnahme in Quarantäne untergebracht werden. 3Satz 1 gilt nicht für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen und für die Kurzzeitpflege in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen. 4In Heimen für Menschen mit Behinderungen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mindestens zehn Plätze nicht belegt waren, sind aus diesen nicht belegten Plätzen unverzüglich Isolations- und Quarantänebereiche zu bilden. 5Die Isolations- und Quarantänebereiche haben für die Dauer der Quarantäne auch für Personen zur Verfügung zu stehen, die in Leistungsangebote anderer Träger aufgenommen werden sollen, wenn diese Träger nach Satz 4 nicht zur Schaffung eigener Isolations- und Quarantänebereiche verpflichtet sind. 6Die Zahl der belegbaren Plätze in Isolations- und Quarantänebereichen ist der zuständigen Behörde nach deren Vorgaben regelmäßig zu melden. 7Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen, insbesondere für den Fall, dass unmittelbar vor der Aufnahme in die betreffende Einrichtung die erforderliche Quarantäne bereits in einem Krankenhaus, einer Einrichtung, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringt, oder einer anderen Einrichtung nach Satz 1 oder Satz 2 eingehalten wurde. 8In allen Fällen sind die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten.

Was sind die wichtigsten Änderungen?

- Da die Regelungen des § 2a Abs. 1, Sätze 4 bis 8 auch für die Alten- und Pflegeheime Anwendung finden, müssen auch Ihre Hygienekonzepte Regelungen für das zeitweilige Verlassen der Einrichtung von Bewohnern*innen enthalten. Sinnvoll ist aus hiesiger Sicht, dass die Bewohner über einen Mund-Nasen-Schutz verfügen und belehrt worden sind, dass die Abstandsregeln auch außerhalb der Einrichtung gelten. Ferner sollte das Verlassen der Einrichtung dokumentiert und bei Rückkehr eine Händedesinfektion durchgeführt werden. Das Verlassen sollte unterbunden werden, wenn der/die Bewohner*in eine Eigensymptomatik auf Covid-19 aufweist.
- Weiterhin bleibt es dabei, dass die 14-tägige Quarantäne bei Neuaufnahmen im vollstationären Bereich umgesetzt werden muss. Allerdings kann die Einrichtungsleitung eigenverantwortlich mit Einverständnis des/der neuen Bewohner*in davon abweichen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Der/die neue Bewohner*in hält zu anderen Bewohnern*innen für 14 Tage immer einen Mindestabstand von 1,5 Metern,
 - Einrichtungsseitig beobachtet wird, ob der/die neue Bewohner*in Symptome einer Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 entwickelt und
 - sich der/die Bewohner*in im Fall des Auftretens solcher Symptome unverzüglich ärztlich vorstellt

Sollte eine Aufnahme ohne oder mit verkürzter Quarantäne in der Einrichtung angestrebt werden, kann eine Ausnahme beim Fachdienst Gesundheit beantragt werden. Ein überarbeiteter Entlassungsbogen ist als **Anlage** beigelegt. Der Entlassungsbogen ist **vor Aufnahme** dem Fachdienst Gesundheit durch das Pflegeheim zur Bewilligung der Ausnahme vorzulegen.

Wichtige Hinweise zur praktischen Umsetzung des Besuchsrechts aus dem Nds. Sozialministerium

Gemäß § 2 a Abs. 1 Sätze 4 bis 8 sind die Bewohner*innen unter Beachtung des von der Einrichtungsleitung erstellten Hygienekonzeptes wieder berechtigt, Besuch von einer Person gleichzeitig zu empfangen, es sei denn, dass es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt.

Das Ministerium hat vermehrt Rückmeldungen von Angehörigen erhalten, die sich darüber beschwerten, dass ihnen unter Verweis auf das Hygienekonzept der Besuch von Bewohnern*innen nicht in ausreichendem Maß oder nur unter erschwerten Bedingungen ermöglicht wird.

Das Ministerium weist daher beispielhaft auf folgendes hin:

- Die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus bestimmt nicht, dass Bewohnerinnen und Bewohnern Besuch nur von einer bestimmten Person empfangen dürfen. Die vereinzelt in der Presse kommunizierte „Tandem-Regelung“ ist nicht in die Verordnung eingeflossen. Damit gilt, dass unterschiedliche Personen die Bewohner*innen der Einrichtungen besuchen dürfen. Es darf jedoch immer nur eine Person gleichzeitig besuchen. Diese Regelung in der Verordnung darf nicht durch das Hygienekonzept eingeschränkt werden.
- Heime sind Orte des Wohnens, und die Wohnung, respektive das Bewohnerzimmer, ist nicht nur Raum, sondern vielmehr auch Instrument zur Persönlichkeitsentfaltung. Den Bewohnern*innen steht auch das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 GG zur Seite. Dieses Grundrecht beinhaltet nicht nur die Abwehr unerwünschter Zutritte und Störungen der Privatsphäre insgesamt, sondern es garantiert vielmehr auch positiv das Recht, Dritten den Aufenthalt zu gewähren und ist damit Teil seines Selbstbestimmungsrechts. Ein Hygienekonzept ist daher rechtlich nicht das geeignete Mittel, dieses Recht von Bewohnern*innen an ihren Bewohnerzimmern übermäßig zu beschneiden. Vielmehr hat das Hygienekonzept nach der Intention der Verordnung nur sicherzustellen, dass Besuche

zwischen Bewohnern*innen und Besuchenden ohne das Risiko einer Infektion mit Covid-19 wieder möglich sind.

- Im Einklang mit der Verordnung stehen Anforderungen im Hygienekonzept zu der Vergabe von Besuchsterminen, eine gewisse Begrenzung der Besuchszeit und das Zulassen von Besuchen in zur Erfüllung der Hygienebestimmungen hergerichteten Besucherzimmern oder auf dem Außengelände der Einrichtung, wenn ein Besuch von Bewohnern*innen in ihren Bewohnerzimmern z. B. aus personellen oder anderen Gründen nicht oder zeitweise nicht möglich ist. Regelmäßig dürfte es der Intention der Verordnung, dass Besuche bei den Bewohnern*innen wieder möglich sein sollen, jedoch nicht entsprechen, wenn an Wochenend- oder Feiertagen überhaupt keine Besuche zulässig sind, die Besuchszeiten auf wenige Minuten beschränkt, oder Besuche nur unter Aufsicht von Mitarbeitenden der Einrichtung ermöglicht werden. Gleiches gilt, wenn der zeitliche Vorlauf für einen Besuchstermin unverhältnismäßig lang bemessen ist und aus einem besonderen Anlass kurzfristige Besuchstermine gar nicht vereinbart werden können. Ferner darf die Terminvergabe nicht mit Schwierigkeiten, wie einer nur unzureichenden telefonischen Erreichbarkeit von Mitarbeitenden der Einrichtung verbunden sein, und sie darf auch nicht von sachfremden Erwägungen abhängig gemacht werden.

Lieferungshinweise zu Einmalhandschuhen

Im Rahmen der Corona-Pandemie bestehen momentan weltweit Lieferengpässe bei den Einmalhandschuhen in den Größen S und M.

Daher bitten wir um Ihr Verständnis, dass nicht immer die gewünschte Größe ausgeliefert werden kann.

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht